

4.2 Rechtsprechung zu den Themen Umgang und Umgangspflegschaft

Quelle	Gericht/AZ	Leitsätze/ Bemerkungen
Thema: Kindeswohl		
DAVorm 1975, 156 ff. (167)	OLG Hamm v. 4.4.1974 – 15 W 2/73,	„Abzustellen ist darauf, was dem Kindeswohl auf lange Sicht am besten dient; vorübergehenden Verhältnissen darf kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden.“
Thema: Wohnverhaltenspflicht		
FamRZ 2004, 54	OLG Rostock, 1. FamS, Beschluss v. 25.7.2003 - 10 UF 98/02	Auszug aus dem Beschluss: „Nach § 1684 II BGB trifft die AGG. jedoch auch die Pflicht, den Umgang zwischen Vater und Sohn zu fördern (OLG Saarbrücken, FamRZ 2001, 369). Sie hat durch ihre Autorität den Widerstand des Kindes zu überwinden (OLG Hamm, FamRZ 1996, 363; OLG Thüringen, FamRZ 2000, 47).“
Ebenso FamRZ 2002, 1056; 2002, 1125, 1126		Der betreuende Elternteil hat den Umgang zu fördern und durch seine Autorität den Widerstand des Kindes gegen Besuche zu überwinden.
FamRZ 2001, 932	OLG Stuttgart, 17. ZS - Fams -, Beschuß v. 26.7.20 - 17 UF 99/00	Leitsätze: „1. Zur Wiederanbahnung eines abgebrochenen Umgangskontakts. 2. Die Wohlverhaltenspflicht aus § 1684 II S. 1 BGB beinhaltet auch die Verpflichtung der Eltern, zur Ermöglichung eines regelmäßigen Umgangskontakts eine <i>Therapie</i> zu machen.“
FamRZ 2007, 927	OLG Saarbrücken, 9. ZS - II. Fams -, Beschluss v. 21.12.2006 - 9 UF 147/06	Leitsatz des Einsenders) „Ein Elternteil verstößt bereits dann gegen die sog. Wohlverhaltensklausel des § 1684 II BGB, wenn er es dem 8-jährigen Kind freistellt, ob es Umgangskontakte zu seinem Vater wahrnehmen will oder nicht.“

Thema: Verfahrensdauer (kindliches Zeitempfinden)		
FamRG 2001, 753	BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschluß v. 11.12.2000 - 1 BvR 661/00	Zitat aus dem Beschluss: „In kinderrechtlichen Verfahren, also Streitigkeiten, die das Sorge- und Umgangsrecht betreffen, ist jedoch bei der Beurteilung, welche Verfahrensdauer noch als angemessen erachtet werden kann, einzubeziehen, daß jede Verfahrensverzögerung wegen der eintretenden Entfremdung häufig schon rein faktisch zu einer (Vor-) Entscheidung führt, noch bevor ein richterlicher Spruch vorliegt (vgl. BVerfG, FamRZ 1997, 871, 873).“
		Vergl. Auch BVerfG, FamRZ 2004, 689; BVerfG, FamRZ 2001, 753
Thema: Sachverständigengutachten		
FamRZ 2001, 638	OLG Frankfurt/M., 6. FamS in Darmstadt, Beschluß v. 26.10.2000 - 6 WF 168/00	Leitsätze „1. Ein kinderpsychologisches Gutachten darf nicht gegen den Willen des sorgeberechtigten Elternteils eingeholt werden; entsprechende vorbereitende Zwangsmaßnahmen sind daher unzulässig. 2. In hartnäckigen Umgangsrechts-Verweigerungsfällen ("PAS") ist als letztes Mittel der Entzug der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB in Betracht zu ziehen.“
FamRZ 2004, 523	BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschluß v. 20.5.03 - 1 BvR 2222/01	Leitsätze der Redaktion „Die zwangsweise Durchführung von Umgangskontakten im Beisein eines Sachverständigen verstößt gegen Art. 2 I GG.“

FamRZ 2008, 85	OLG Oldenburg, 11. ZS - 3. FamS -, Beschluss v. 4.5.2007 - 11 UF 27/07	<p>Leitsätze der Einsenderin:</p> <p>„1. Es besteht keine Notwendigkeit, dass eine vom Gericht bestellte Gutachterin in Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren immer eine Diplompsychologin sein müsste. Ausreichend sind vorliegend nachgewiesene praktische Erfahrungen auf dem zu begutachtenden Fachgebiet.</p> <p>3. Der Umgang des Vaters mit seinem Kind ist auch auszuschließen, wenn der Vater eine feindliche Einstellung gegenüber der betreuenden Mutter hegt und diese auch gegenüber dem Kind zum Ausdruck bringt.</p> <p>2. Der Umgang des Vaters mit seinem Kind ist hier auszuschließen, da das Kindeswohl bereits dadurch gefährdet ist, dass Nacktaufnahmen von dem Kind gegen den geäußerten Willen des Kindes vom Vater während der Umgangswochenenden gemacht worden sind. Eine abschließende Klärung der Frage, ob der Vater pädophile Neigungen haben könnte, ist dann nicht erforderlich.“</p>
		Thema: Ergänzungspflegschaft
FamRZ 2003, 1957, 1958	OLG München, 26. ZS - FamS -, Beschluss v. 28.7.2003 - 26 UF 868/02	<p>Leitsätze der Redaktion:</p> <p>„1. Bei fehlender Bindungstoleranz des sorgeberechtigten Elternteils und Manipulation des kindlichen Willens kann es angezeigt sein, zur Durchsetzung des Umgangsrechts das Aufenthaltsbestimmungsrecht teilweise zu entziehen und Ergänzungspflegschaft anzuordnen.</p> <p>2. Zu den Anforderungen an ein familienpsychologisches Gutachten.“</p>
		Vgl. auch OLG Rostock, FamRZ 2004, 54

FamRZ 2005,1772	OLG Hamm, 4. FamS, Beschluss v. 10.2.2005 - 4 WF 30/05	<p>„1. Die Bestellung eines Umgangspflegers als Ergänzungspfleger für die den Umgang betreffenden Teilbereiche der elterlichen Sorge ist nur nach Maßgabe des § 1666 BGB statthaft; das Familiengericht hat dabei zu prüfen, ob und ggf. inwieweit zur Abwendung konkreter Gefährdungen des Kindeswohls im Zusammenhang mit der Durchführung von Umgangskontakten Teilbereiche der elterlichen Sorge den Sorgeberechtigten zu entziehen und auf einen Umgangspfleger zu übertragen sind.</p> <p>2. Wird ein Umgangspfleger bestellt, ohne dass das Familiengericht Teilbereiche der elterlichen Sorge auf ihn übertragen hat, kommt ihm lediglich die Funktion eines mitwirkungsbereiten Dritten i. S. von § 1684 IV S. 3 BGB zu, der gegenüber den Kindeseltern nicht die Befugnis hat, die Ausgestaltung des Umgangs zu regeln.“</p>
FamRZ 2007, 577	OLG Brandenburg, 2. FamS, Beschluss v. 21.11.2006 - 10 UF 128/06	Leitsätze der Redaktion: „Bei Ablehnung des Umgangs durch die sorgeberechtigte Mutter ist dieser das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen, soweit es um die Durchführung des festgelegten Umgangs geht. Insoweit ist ein Pfleger einzuschalten, der den Umgang durchführt und das Kind bei der Mutter abholt.“
FamRZ 2007, 1056	OLG Zweibrücken, 6. ZS - FamS -, Beschluss v. 12.2.2007 - 6 UF 37/06	Auszug aus dem Beschluss: „II. 1. Angesichts der beharrlichen Umgangsverweigerung der Mutter und ihrer auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zu Tage getretenen Uneinsichtigkeit hält der Senat es für geboten, die Durchführung der angeordneten Umgangskontakte dadurch zu sichern, dass der Mutter für die Zeit des vorgesehenen Umgangsrechts gemäß § 1666 BGB das Recht zur elterl. Sorge insoweit entzogen und auf einen Ergänzungspfleger übertragen wird, als es erforderlich ist, um die Begegnungen des Kindes mit dem Vater zu realisieren, sowie die Mutter zur Herausgabe des Kindes während der angeordneten Besuchszeit zu verpflichten. Ein mildereres Mittel verspricht keinen Erfolg. Die Mutter hat sich im Verlauf der bisherigen Verfahren völlig uneinsichtig gezeigt und war resistent gegen

		jegliche Bemühungen und Hilfestellungen von dritter Seite, insbesondere des JA und der Verfahrenspflegerin, die ihrem Kind den Kontakt zum Vater ermöglichen sollten. Selbst Vollstreckungsmaßnahmen konnten sie nicht dazu bewegen, der gerichtlichen Umgangsanordnung Folge zu leisten. Das JA hat sich in Übereinstimmung mit der Verfahrenspflegerin für die Errichtung einer sog. Umgangspflegschaft ausgesprochen. Nach Einschätzung des Senats ist deshalb nur der teilweise Entzug des Sorgerechts i. V. mit der Anordnung, das Kind für die Dauer des Umgangs an den Ergänzungspfleger herauszugeben, wobei zur Überwindung des von der Mutter zu erwartenden Widerstandes auch Gewalt gegen die Mutter angewendet werden darf, das geeignete Mittel, dem Widerstand der Mutter gegen die Besuchskontakte zu begegnen (so auch OLG Frankfurt, FamRZ 2002, 1585).“
FamRZ 2007, 1902	OLG München, 2. ZS - FamS -, Beschluss v. 7.3.2006 - 2 UF 641/06	Leitsatz der Redaktion: „Zur Einschränkung der elterlichen Mitsorge der Mutter durch Bestellung eines Ergänzungspflegers (hier: wegen ihrer Unfähigkeit, dem Kind einen unbeschwert und angstfreien Umgang mit dem Vater zu ermöglichen).“
FamRZ 2008, 86	OLG Saarbrücken, 9. ZS - II. FamS -, Beschluss v. 16.7.2007 - 9 UF 37/07	„Lehnt der allein sorgeberechtigte Elternteil die Umgangskontakte des anderen Elternteils mit dem gemeinsamen Kind in einer das Kindeswohl gefährdenden Weise ab, kommt in Betracht, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Dauer der Umgangskontakte zu entziehen und eine Umgangspflegschaft anzurufen.“ Vgl. zuletzt OLG Brandenburg, FamRZ 2007, 577; OLG Celle, FamRZ 2007, 1265.
FamRZ 2008, 856	BVerfG, 2. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 23.1.2008 - 1 BvR 2911/07	Bestellung eines Ergänzungspflegers für die Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht/ vgl. u. a. BVerfG, FamRZ 2002, 1021. Siehe auch BVerfG, FamRZ 2008, 492, m. Anm. Luthin.

FamRZ 2008, 1478	OLG Brandenburg, 2. FamS, Beschluss v. 7.2.2008 - 10 WF 217/07	<p>Leitsätze der Redaktion:</p> <p>„1. Entzieht das AmtsG - FamG - einem Elternteil das Recht zur Regelung des Umgangs mit dem Kind und überträgt es einem Umgangspfleger, so handelt es sich dabei um die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft.</p> <p>2. Die Bestellung des (vom FamG ausgewählten) Pflegers obliegt dem VormG (§§ 1915 I, 1789 BGB). Mit der Bestellung, die unumgänglich ist, beginnt das Amt des Pflegers.</p> <p>3. Ansprüche des Pflegers auf Aufwendungsersatz und ggf. auf Vergütung richten sich nach den §§ 1915 I, 1835 ff. BGB. Die Staatskasse kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Mündel/Pflegebefohlene mittellos ist (§§ 1915 I, 1835 IV, 1836 I S. 2, 1836d BGB, 1 II S. 2 VBG).“</p>
FamRZ 2008, 1480	OLG Brandenburg, 2. FamS, Beschluss v. 7.2.2008 - 10 WF 238/07	Zur Bestellung des Pflegers und zum Stundenersatz
		Thema: Einwirkung auf des Kindes
FamRZ 2005, 295	OLG Karlsruhe, 16. ZS - FamS -, Beschluss v. 13.9.02 - 16 WF 110/02	<p>Leitsätze:</p> <p>„Ein Elternteil kann durch Zwang auch dazu angehalten werden, einen dem Umgang mit dem anderen Elternteil entgegenstehenden Willen eines Kindes durch erzieherische Maßnahmen zu beeinflussen.“</p>
FamRZ 2008, 1371	OLG Hamm, 10. FamS, Beschluss v. 12.12.2007 - 10 WF 196/07	<p>Leitsätze der Redaktion:</p> <p>„1. Der Widerstand kleinerer Kinder gegen Umgangskontakte kann regelmäßig mit erzieherischen Mitteln überwunden werden.</p> <p>2. Bei größeren Kindern ist von einer derartigen Einwirkungsmöglichkeit nicht mehr auszugehen. Die Grenze kann bei etwa neun bis elf Jahren gezogen werden.“</p>

Thema: Entscheidungen während des Umgangs		
FamRZ 2001, 639	OLG Zweibrücken, 5. ZS - FamS -, Beschluss v. 29.8.2000 - 5 UF 39/99	<p>Leitsätze:</p> <p>„...2. Die Befugnis des umgangsberechtigten Elternteils, in Angelegenheiten der Betreuung zu entscheiden, betrifft einen engeren Zuständigkeitsbereich, als ihn der (dauernde) Obhüter hat. Etwa bei längeren Aufenthalten oder einer Betreuungssituation, die sich aufgrund ihrer konkreten Gestaltung dem sog. Doppelresidenzmodell annähert, ist diese Befugnis aber durchaus variabel.</p> <p>3. Die Beachtung der Verantwortung des jeweils anderen Elternteils sowie die hervorgehobene Stellung des Alleinsorgeberechtigten gewährleisten die Pflicht zum Wohlverhalten, deren Einhaltung durch beide Elternteile das Familiengericht überwacht. Zur Umschreibung dieser beiderseitigen elterlichen Positionen dienen familiengerichtliche Anordnungen.“</p>
Thema: Großeltern		
FamRZ 2001, 704	OLG Hamm, 11. ZS, Beschluss v. 23.6.2000 - 11 UF 26/00	<p>Leitsätze:</p> <p>„1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und den Großeltern über den Umgang des Kindes mit den Großeltern hat das Erziehungsrecht der personensorgeberechtigten Eltern grundsätzlich Vorrang.</p> <p>2. Großeltern haben nur dann ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Der diesbezügliche Nachweis muß von den Großeltern geführt werden.“</p>
FamRZ 2010, 310	OLG Dresden, 24. ZS - FamS -, Beschluss vom 20.06.2008 - 24 UF 54/08	<p>„Der Umgang von Großeltern mit dem Enkel schadet dem Kind, wenn die Großeltern die Eltern des Engels für erziehungsunfähig halten, diese Überzeugung auch nach außen vertreten, sich auch gleichzeitig weigern, diesen Konflikt auch nur zu thematisieren.“</p>

Thema. Ort des Umgangs		
FamRZ 2001, 1162	AmtsG Eschwege, FamG, Beschluß v. 9.6.2000 - 5 F 649/99	Leitsatz der Redaktion: „Der Ort und der zeitliche Umfang der Umgangskontakte (hier: des Vaters mit dem 2jährigen Kind) sind dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes anzupassen (hier: alle zwei Wochen drei Stunden Kontakt in der Wohnung der Mutter).“
FamRZ 2007, 1682	OLG Stuttgart, 17. ZS - FamS -, Beschluss v. 10.1.2007 - 17 UF 190/06	Leitsätze der Redaktion: „1. Auch bei Anordnung des betreuten Umgangs hat das Gericht diesen konkret nach Tagen, Uhrzeit, Ort und Abständen zu bemessen und darf dies nicht dem mitwirkungsbereiten Dritten überlassen. 2. Die geltende Gesetzeslage bietet keine Grundlage zu einer gerichtlichen Verpflichtung der Eltern zu einer Teilnahme an Beratungs- oder Therapiegesprächen (Aufgabe der früheren Rechtsprechung in FamRZ 2001, 932).“
FamRZ 2008, 1372	OLG Frankfurt/M., 3. FamS, Beschluss v. 5.2.2008 - 3 UF 307/07	Zur konkreten Regelung des Umgangs über Ort, Zeit, Häufigkeit der Kontakte und das Holen und Bringen der Kindes.
FamRZ 2010, 740	OLG Frankfurt/M., FamS, Beschluss vom 05.10.2009 - 1 WF 188/09	Leitsätze der Redaktion: "1. Enthält eine gerichtliche Umgangsregelung keine ausdrücklichen Ge- und Verbote, kann sie nicht zwangsweise durchgesetzt werden." "2. Das formalisierte Vollstreckungsverfahren eignet sich nicht dazu, den wirklichen Willen [hier: 16 Jahre alten] Kindes zu erforschen."

Allgemeiner Teil nach Jahren		
2001		
FamRZ 2001, 341	EuGHMR, Große Kammer, Urteil v. 13.7.2000 - Beschwerde Nr. 25735/94 [Elsholz/Deutschland]	<p>Leitsätze des Einsenders:</p> <p>„1. Weil gegenseitige Kontakte zwischen den Beteiligten ein wichtiger Bestandteil ihres Familienlebens sind, stellen innerstaatliche Maßnahmen, die sie daran hindern, einen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht dar.</p> <p>2. Die gerichtliche Ablehnung des Umgangs eines Vaters mit seinem nichtehelichen Sohn ist in einer demokratischen Gesellschaft nur notwendig, wenn die Gründe für diese Entscheidung im Lichte des Art. 8 EMRK einschlägig und ausreichend sind. Bei dieser Beurteilung ist zu berücksichtigen, daß die nationalen Behörden unmittelbaren Kontakt mit den Betroffenen haben und über einen weiten Ermessensspielraum verfügen....“</p>

FamRZ 2001, 512	OLG Düsseldorf, 2. FamS, Beschluß v. 2.8.2000 - 2 UF 82/00	<p>Leitsatz der Redaktion: „Die schwerwiegende Maßnahme eines längerfristigen Ausschlusses des Umgangs eines Elternteils mit dem Kind setzt auch bei einer Boykottierung des anderen Elternteils und ablehnender Äußerung des Kindes eine eingehende Prüfung voraus, ob das Kindeswohl wirklich gefährdet ist und einer Gefährdung nicht mit mildernden Mitteln begegnet werden kann.“</p> <p>Zitat aus dem Urteil: „Auch die Tatsache, daß der Junge in seiner Anhörung erklärt hat, er wolle den Kontakt zum Vater nicht, er habe Angst vor ihm, rechtfertigt den Ausschluß des Umgangs für sich genommen nicht und reicht zur Annahme einer Gefährdung des Kindeswohls bei gleichwohl durchgeföhrtem Umgang allein nicht aus. Die Antworten des Kindes sprechen vielmehr stark für eine entsprechende Beeinflussung durch die Mutter, so daß auch in diesem Punkte zunächst bei ihr mit entsprechenden Anordnungen i. S. von § 1684 II S. 1 BGB anzusetzen wäre.“</p>
FamRZ 2001, 513, 514		Auskunftsrecht
FamRZ 2001, 1163	KG, 17. ZS - FamS -, Beschluß v. 23.1.2001 - 17 UF 9988/00	<p>Leitsätze der Redaktion: „1. Das Recht des Kindes auf Umgang mit dem anderen Elternteil hat Vorrang vor den Befindlichkeiten des Elternteils, mit dem es ständig zusammen lebt. 2. Ein Ausschluß des Umgangsrechts kann nur bei konkreter Gefährdung des Kindeswohls erfolgen.“</p>

2002		
FamRZ 2002, 414	OLG Brandenburg, 9. ZS - 1. FamS -, Beschluss v. 8.8.2001 - 9 UF 28/01	<p>Leitsätze:</p> <p>„1. Das Umgangsrecht gibt dem Berechtigten in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Zeitabständen zu sehen und zu sprechen. Dabei soll der Umgangsberechtigte dem Kind unbefangen und natürlich entgegentreten können, weshalb der Umgang grundsätzlich nicht in Gegenwart des anderen Elternteils oder sonstiger dritter Personen oder an sog. „neutralen Orten“ stattzufinden hat.</p> <p>2. Zur Ausgestaltung des Umgangs mit besonders jungen Kindern (hier: zwei Jahre alt).</p> <p>3. Ein unsubstantiiert geäußerter Verdacht eines sexuellen Kindesmißbrauches ist regelmäßig nicht geeignet, das bestehende Umgangsrecht des verdächtigten Elternteils einzuschränken oder gar auszuschließen.“</p>
FamRZ 2002, 1585	OLG Hamm, 2. FamS, Beschluss v. 25.3.2002 - 2 UF 168/01	<p>Leitsatz:</p> <p>„Das Umgangsrecht eines Elternteils ist für längere Zeit auszuschließen, wenn er während eines bereits bestehenden Ausschlusses des Umgangsrechts gegen den erkennbaren - wenn auch möglicherweise durch den betreuenden Elternteil beeinflußten - Willen der Kinder wiederholt persönlichen Kontakt zu ihnen aufzunehmen versucht und außerdem deutlich macht, daß er das Umgangsrecht nicht als Möglichkeit der Aufrechterhaltung von Bindungen zu den Kindern, sondern als Beteiligung an der elterlichen Sorge des allein sorgeberechtigten anderen Elternteils versteht und praktizieren will.“</p>

2003		
FuR 10/2003, 262	BGH, Beschluss vom 09.02.2005 - XII ZB 40/02 - KG	"Zu den Anforderungen an die sozial-familiäre Beziehung einer Bezugsperson des Kindes."
FuR 10/2003, 455	BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 21.05.20 - 1 BvR 90/03	zur Abschiebung eines umgangsberechtigten Elternteils (hier: Vater)

2004		
FuR 10/2004, 473	BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 28.01.20 - 2 BvR 1140/03	zur Vollstreckbarerklärung von Urteilen
FamRZ 2004, 56	OLG Karlsruhe, 20. ZS - FamS -, Beschluss v. 17.2.2003 - 20 WF 152/02	Leitsatz: „Die Gerichte sind nicht befugt, die Eltern zur Anbahnung eines Umgangs zu verpflichten, sich einer fachkundigen psychologisch-pädagogischen Beratung und Behandlung zu unterziehen.“
FamRZ 2004, 1166	BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 9.6.2004 - 1 BvR 487/04	Leitsätze des Einsenders: „1. Zu den materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art. 6 II S. 1 GG an den Ausschluss des persönlichen Umgangs eines Elternteils mit seinem Kind. 2. Es verstößt gegen Art. 6 II S. 1 GG, einen Umgangsausschluss vorrangig auf die ablehnende Haltung des betreuenden Elternteils zu stützen, ohne die Belange des Kindes und das Elternrecht des anderen Elternteils hinreichend zu berücksichtigen. 3. Weigert sich ein Elternteil, an der zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Begutachtung mitzuwirken, gebietet Art. 6 II S. 1 GG die Prüfung der Frage, welche Konsequenzen daraus für das weitere Verfahren zu ziehen sind.“

2005		
FamRZ 2005, 293	OLG Brandenburg, 3. FamS, Beschluß v. 21.1.2004 - 15 UF 233/00	Leitsätze des Einsenders: „1. Das Kind hat gemäß § 1684 I BGB ein subjektives Recht auf Umgang mit dem nicht mit ihm zusammenlebenden Elternteil; dieser ist verpflichtet, den Umgang wahrzunehmen. 2. Die gerichtliche Regelung des Umgangs gegen den Willen dieses Elternteils und die Androhung eines Zwangsgeldes verstößen nicht gegen die Verfassung.“
FuR 9/2005, 421	BVerfG, Beschluß vom 08.03.2005 - 1 BvR 1986/04 - OLG Celle	"Der Grundrechtsschutz gemäß Art. 6 Abs. 2 GG muß auch durch die Gestaltung des Verfahrens sichergestellt werden. Der Wille des Kindes ist nur zu berücksichtigen, soweit er mit seinem Wohl vereinbar ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist bei der Entscheidung über ein Ausschluß des Umgangsrechts zu prüfen, ob ein begleiteter Umgang in Betracht kommt."
FuR 12/2005, 563	OLG Düsseldorf, Beschluß vom 05.09.2005 - II- 4 UF 129/05	"Die Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter kommt dann nicht in Betracht, wenn sie ihre Funktion als betreuender Elternteil dazu mißbraucht, die Kinder von ihrem Vater zu entfremden."

2006		
FamRZ 2006, 144	OLG Zweibrücken, 6. ZS - FamS -, Beschluss v. 9.5.2005 - 6 UF 4/05	<p>„Zu Art und Umfang des Umgangsrechts, wenn die neun und zehn Jahre alten Kinder aufgrund eines von der Mutter gezielt herbeigeführten PA-Syndroms den Vater ablehnen und Entfremdungssymptome zeigen.“</p> <p>Zitat aus dem Beschluss:</p> <p>„Das Kind benötigt zum Aufbau einer gesunden Entwicklung seiner Persönlichkeit beide Elternteile als Identifikationspersonen. Das gilt gerade auch im Hinblick auf den Vater als männliche Bezugsperson, wenn das Kind im Übrigen bei der Mutter aufwächst und von ihr das mütterliche Identifikationsbild erhält (vgl. zu alledem Staudinger/Rauscher, BGB, 13. Aufl., § 1684 Rz. 7b, m. w. N.; OLG Braunschweig, FamRZ 1999, 185; OLG Bamberg, FamRZ 2000, 46; OLG Bamberg, MDR 1998, 1167, jew. m. w. N.). Im vorliegenden Fall tritt hinzu, dass die Kinder ihre Hautfarbe mit ihrem Vater teilen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ermöglicht ihnen das umfassende Kennenlernen ihrer Abstammung ein besseres Selbstverständnis....“</p>

2007		
FamRZ 2007, 105	BVerfG, 1. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 26.9.2006 - 1 BvR 1827/06	Leitsätze der Redaktion: „Umgangsregelungen, die dem Vater eines dreijährigen Kindes Übernachtungs- und Ferienumgänge versagen, können eine Verletzung des Elternrechts darstellen.“
FamRZ 2007, 494	AmtsG Bochum, FamG, Beschluss v. 22.6.2006 - 69 F 97/05	Leitsatz der Redaktion: „Aus Kindeswohlgesichtspunkten ist der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil zum regelmäßigen Umgang verpflichtet.“
FamRZ 2007, 495	OLG Saarbrücken, 9. ZS - FamS II -, Beschluss v. 4.4.2006 - 9 UF 8/06	„Ein dauerhafter Ausschluss des Umgangsrechts gemäß § 1684 III S. 1 und 2 BGB kommt nur dann in Betracht, wenn in der Gegenwart bestehende konkrete Umstände das Wohl des Kindes gefährden und der Gefährdung des Kindes nicht durch eine bloße Einschränkung des Umgangs oder dessen sachgerechter Ausgestaltung begegnet werden kann. Eine den Umgangsausschluss rechtfertigende Gefährdung kann auch in seelischen Belastungen des Kindes liegen, die ihre Ursache zum ganz überwiegenden Teil in dem zwischen den Parteien bestehenden massiven Konfliktpotenzial findet.“
FamRZ 2007, 926	AmtsG Wismar, FamG, rkr. Beschluss v. 15.12.2005 - 3 F 445/02	Leitsätze der Redaktion: „1. Lehnt das (hier: 1992 geborene) Kind den vom Vater erstrebten Umgang strikt ab, so rechtfertigt dies allein in der Regel noch keinen Ausschluss des Umgangsrechts des Vaters. 2. Eine gerichtliche Regelung des Umgangs hat in einer solchen Situation die Funktion eines „Angebots“ (ohne Zwangsmaßnahmen). 3. Wird anstelle einer „Standardregelung“ für einige Male im Jahr ein längerer (Ferien-)Umgang festgelegt, kann es angezeigt sein, dass der Vater daneben regelmäßig Briefkontakt mit dem Kind pflegt.“

FamRZ 2007,1677	OLG Hamm, 2. FamS, Beschluss v. 21.11.2006 - 2 UF 358/05 und 2 UF 370/05	<p>„Eine besonders stark ausgeprägte Bindungsintoleranz des betreuenden Elternteils kann nur nach den Umständen des Einzelfalls zu einem völligen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge Anlass geben. Es ist zum Zwecke der Feststellung der für das Kind am wenigsten schädlichen Alternative eine umfassende Abwägung der mit den Handlungsmöglichkeiten verbundenen Gefährdungen für das Wohl des Kindes vorzunehmen.“</p> <p>Zitat aus dem Beschluss: „Die Mutter hat ihre tiefgreifenden und andauernden Auseinandersetzungen mit dem Vater auf Paarebene nicht von K. ferngehalten, sondern sie in nicht kindgerechter Weise in den Konflikt einbezogen. Diese starke und permanente Beeinflussung von K. entgegen den elterl. Pflichten (vgl. § 1684 II S. 1 BGB) hat maßgeblich dazu beigetragen, dass K. in einen schwerwiegenden und nachhaltigen Loyalitätskonflikt geraten ist, den das Kind dadurch gelöst hat, dass es die negative Einstellung der Mutter zum Vater vollständig übernommen und verinnerlicht hat und aus dieser Einstellung heraus einen Kontakt mit seinem Vater ablehnt.“</p>
FuR 9/2007, 410	EGMR, Urteil vom 10.04.2007 - Individualbesch werde Nr. 76680/01	"Ein Vater darf nicht über einen Zeitraum von nahezu vier Jahren über Umgangsregelungen im Unklaren bleiben."

2008		
FamRZ 2008, 246	BVerfG, 1. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 13.11.2007 - 1 BvR 1637/07	Leitsätze der Redaktion: „1. Hat der Beschwerdeführer die unterbliebene Bestellung eines Verfahrenspflegers im fachgerichtlichen Verfahren nicht beanstandet, hat er sich damit der Möglichkeit begeben, diesen Verstoß mit der Verfassungsbeschwerde als Grundrechtsverletzung geltend zu machen. 2. Grundrechtsschutz ist auch durch die Gestaltung des Verfahrens sicherzustellen (hier u. a. beanstandet: unterlassene Anhörung der Eltern und des Kindes trotz dreijährigen Umgangsausschlusses bei knapp zweijähriger Dauer des Beschwerdeverfahrens).“
FamRZ 2008, 845	BVerfG, 1. Senat, Urteil v. 1.4.2008 - 1 BvR 1620/04	Leitsätze: „1. Die den Eltern durch Art. 6 II S. 1 GG auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber. Mit dieser elterlichen Pflicht korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 II S. 1 GG. Recht und Pflicht sind vom Gesetzgeber auszugestalten. 2. Der mit der Verpflichtung eines Elternteils zum Umgang mit seinem Kind verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit aus Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG ist wegen der den Eltern durch Art. 6 II S. 1 GG auferlegten Verantwortung für ihr Kind und dessen Recht auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern gerechtfertigt. Es ist einem Elternteil zumutbar, zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet zu werden, wenn dies dem Kindeswohl dient. 3. Ein Umgang mit dem Kind, der nur mit Zwangsmitteln gegen seinen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden kann, dient in der Regel nicht dem Kindeswohl. Der durch die Zwangsmittelandrohung bewirkte Eingriff in das Grundrecht des Elternteils auf Schutz der Persönlichkeit ist insoweit nicht gerechtfertigt, es sei denn, es gibt im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl dienen wird.“

FamRZ 2008, 1334	BGH, XII. ZS, Beschluss v. 14.5.2008 - XII ZB 225/06	Leitsatz: „Das Recht auf Umgang mit seinen Eltern steht dem Kind als höchstpersönliches Recht zu und kann deswegen auch nur von ihm, vertreten durch den sorgeberechtigten Elternteil oder, im Falle eines Interessenkonflikts, durch einen Verfahrenspfleger, nicht aber von dem sorgeberechtigten Elternteil im eigenen Namen gerichtlich geltend gemacht werden (im Anschluss an BVerfG, Urteil v. 1.4.2008 - 1 BvR 1620/04 -, FamRZ 2008, 845).“
FamRZ 2008, 1369	OLG Celle, 12. ZS - FamS -, Beschluss v. 26.11.2007 - 12 UF 220/04	Leitsatz der Redaktion: „Zum befristeten Ausschluss des Umgangsrechts des Vaters mit seinem (hier: im Jahre 2000 geborenen) Kind angesichts dessen konstant ablehnender Haltung.“
FamRZ 2008, 1372	OLG Hamburg, 1. FamS, Beschluss v. 12.3.2008 - 10 UF 57/07	Leitsätze „1. § 1684 BGB bietet Eltern keine Grundlage für einen Anspruch auf Kontakt gegen das Kind selbst. 2. Das Gericht kann deshalb das Kind nicht verpflichten, den Umgang wahrzunehmen. Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, das Kind zum Umgang zu überreden oder zu bedrängen.“
ZKJ Ausgabe 12/2008 , S. 518	Oberlandes- gericht Schleswig, Beschluss vom 15. Mai 2008 - 7 UF 41/07	Umgangspflicht: Kein Zwang zum Umgang durch Sorgerechtsentzug bei umgangsunwilligem Kind

2009		
FamRZ 2009, 792	OLG Köln, 4. ZS - FamS-, Beschluss vom 16.03.2009 - 4 UF 160/08	Leitsätze der Redaktion: "1. Zur Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil (hier: die Mutter) bei gravierendem Kommunikationsdefizit zwischen den Eltern." "2. Zur Regelung und Durchführung des Umgangs des Vaters mit dem Kind kann es notwendig sein, eine Ergänzungspflegschaft einzurichten, die das Recht umfasst, das Kind in eine (ambulante oder stationäre) Therapie zu geben, um die psychischen Barrieren gegen die Kontakte mit dem Vater abzubauen."
FamRZ 2009, 1421	AmtsG Düsseldorf, (FamG, rkr, Beschluss vom 01.12.2008, 268 F 126/08	Leitsatz der Redaktion: „Ausschluss des Umgangsrechts des Vaters bei laufenden Streitereien der Eltern und eindeutiger Ablehnung von Kontakten durch das (12 Jahre alte) Kind.“
FamRZ 2009, 1422	OLG Köln, 4. ZS - FamS-, Beschluss vom 16.03.2009 - 4 UF 160/08	Zum unbefristeten Umgangsausschluss
FamRZ 2009, 1423	OLG Hamm, 2. FamS, Beschluss v. 8.01.2009 - II-2 UF 214/80	Zum Ausschluss des Umgangs mit dem Vater bei einem fünfzehnjährigen Mädchens bis zur Volljährigkeit.
FamRZ 2009, 1688	OLG Brandenburg, 1. FamS, Beschluss vom 29.06.2009 - 9 UF 102/08	Leitsatz der Redaktion: "Zum partiellen Entzug der elterlichen Sorge der Mutter und zur Anordnung einer Ergänzungspflegschaft zwecks Durchsetzung des Umgangsrechts des Vaters mit dem (hier: knapp fünfjährigen) Kind, nachdem in der Vergangenheit der Umgang weniger an einer Verweigerungshaltung des Kindes, sondern mehr an einer verfestigten Ablehnung des Vaters durch die Mutter gescheitert ist.“

ZKJ 2009, 207	BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2008 - 1 BvR 746/08	Umgang: Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens bei einem Umgangsausschluss

2010		
ZKJ 2010, 74	OLG Celle, Beschluss vom 30. 10.2009 - 21 UF 151/09	"Umgangsrecht: Umgangsrecht des Samenspenders mit dem auf diese Weise gezeugten Kind."
ZKJ 2010, 253	OLG Koblenz, Beschluss vom 19.11. 2009 - 11 WF 905/09	"Auch ein Berufsumgangspfleger kann sich unter bestimmten Voraussetzungen wegen der Vergütung für vor wirksamer Bestellung durch das Vormundschaftsgericht erfolgter Tätigkeiten auf Vertrauenschutz berufen."
FamRZ 2010, 740	OLG Brandenburg, 2. FamS, Beschluss vom 12.10.2009 - 10 UF 118/07	Leitsätze der Redaktion: "1. Lebt der umgangsberechtigte Vater nach seinem Umzug weit von dem Wohnort des Kindes entfernt, so ist der bisher zweiwöchige Umgangsrythmus nicht mehr angebracht." "2. Lehnt der umgangsberechtigte Elternteil einen dem Kindeswohl entsprechenden begleiteten Umgang ausdrücklich ab, so hat der Umgang überhaupt zu unterbleiben."
FamRZ 2010, 741	OLG Brandenburg, 2. FamS, Beschluss vom 20.10.2009 - 10 UF 177/08	Leitsätze der Redaktion: "1. Bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr ist in der Regel davon auszugehen, dass sie die Bedeutung des Umgangsrechts verstehen und ihr Wille daher beachtlich ist." "2. Ab diesem Alter ist eine den Umgang überhaupt ablehnende Willenshaltung bei der Gesamtabwägung ernsthaft mit zu berücksichtigen, wenn für die Ablehnung subjektiv verständliche Gründe vorgebracht werden." "3. Äußert ein Kind dieser Altersstufe eine ernsthafte Ablehnung, so kann ein erzwungener Umgang, sei es auch ein begleiteter, zu einem größeren Schaden als Nutzen für das Kind führen."
FamRZ 2010, 997	OLG Rostock, 1. FamS, Beschluss vom 07.05.2009 - 10 UF 33/09	Leitsatz der Redaktion: "Voraussetzungen eines zeitlich befristeten Umgangsausschlusses."

ZKJ 2010,306 - 308		Zivier, Ezra: Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Umgangspflegschaft
ZKJ 2010, 334	OLG Karlsruhe, Beschl. V. 8.4.2010 – 2 WF 40/10	Vollstreckung von Umgangsentscheidungen: Übergangsrecht, Verfahren (FamFG)

2012		
	OLG Hamm, I-14 U 7/12 vom 06.12.2013	<p>1. Das Interesse des durch eine heterologe Insemination gezeugten Kindes, seine genetische Abstammung zu erfahren, kann im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung höher zu bewerten sein als die Interessen des beklagten Arztes und der Samenspender an einer Geheimhaltung der Spenderdaten. In diesem Fall kann das Kind vom behandelnden Arzt Auskunft über seine genetische Abstammung verlangen.</p> <p>2. Eine Einigung zwischen den Eltern und dem behandelnden Arzt, die Anonymität des Samenspenders zu wahren, stellt im Verhältnis zu dem ungeborenen Kind einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter dar.</p> <p>3. Die Auskunftserteilung ist dem beklagten Arzt erst dann unmöglich, wenn er die benötigten Informationen auch nach einer umfassenden Recherche nicht mehr beschaffen kann.</p> <p>Quelle: http://openjur.de/u/599587.html am 14.01.2014</p>
	Sozialrecht, LSG, Mainz vom 20.06.2012, AZ: L 3 AS 210/12 B ER	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit dem getrennt lebenden Kind im Ausland, Mehrbedarf wegen unabweisbaren laufenden besonderen Bedarfs, Kosten für einen Besuch im Jahr</p> <p>1. Bei der Frage, ob die zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit einem getrennt lebenden Kind aufzuwendenden Kosten außergewöhnlich hoch sind, ist jedenfalls im vorläufigen Rechtsschutzverfahren auf einen Durchschnittsverdiener abzustellen.</p> <p>2. Die Kosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechts mit einem getrennt lebenden Kind sind nicht vom Träger der Grundsicherung zu übernehmen, wenn sie in dieser Höhe von einem Durchschnittsverdiener nicht aufgebracht werden könnten.</p> <p>Quelle: http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid=%7BBD72F6AB-A333-4D87-8629-0BE62DA655A2%7D am 14.01.2014</p>

	OLG Saarbrücken, 6 UF 20/13, Beschluss vom 23.1.2013	<p>1. Eine Umgangsregelung ohne Übernachtung hält sich jedenfalls solange noch im Rahmen des durch § 1684 Abs. 1 BGB dem Richter eröffneten Ausgestaltungsspielraums – und ist daher keine Umgangseinschränkung im Sinne des § 1684 Abs. 4 BGB -, wie dadurch nicht aufgrund großer Entfernung zwischen den Wohnorten des Umgangsberechtigten und des Kindes eine faktische Umgangseinschränkung entsteht. Allerdings bedarf der Ausschluss von Übernachtungen auch bei geringer Distanz dieser Wohnorte besonderer Rechtfertigung, weil Übernachtungen des Kindes beim umgangsberechtigten Elternteil in der Regel dem Kindeswohl entsprechen.</p> <p>2. Das bloße Alter eines Kindes ist kein maßgebliches Kriterium, das für die Frage der Anordnung von Übernachtungskontakten herangezogen werden kann.</p> <p>3. Zu den Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung im Umgangsverfahren bei einem jeder Tatsachengrundlage entbehrenden Verdachtsvortrag eines Elternteils (hier: behaupteter Alkohol- und Drogenmissbrauch).</p> <p>1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – in Saarbrücken vom 15. Oktober 2012 – 129 F 79/11 UG – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.</p>

ZKJ 2013, 507	OLG Saarbrücken, Beschl. V.. 29.08.2013 – 6 WF 136/13	Vollstreckung von Umgangstiteln

Alle Angaben ohne Gewähr!

4.2.1 Rechtsprechung zu PAS¹

Anmerkung in eigener Sache: Es empfiehlt sich immer die Quelle nachzulesen, da hier nicht das gesamte Beschluss wieder gegeben wird:

Die FamRZ ist die Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
<http://www.famrz.de/>

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
<http://www.zkj-online.de/>

Zeitschrift für Familie Partnerschaft Recht
Verlag C.H. Beck oHG
<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionid=1A6B6EA57FB24344963326B914208288&toc=FPR.root>

Familie und Recht (FuR)
Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis
www.luchterhand.de

¹ Literaturliste für PAS hinterlegen